

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Internationale Polizeimissionen - Force Generation, Training, Begleitung und Nachsorge - Teil 2

Die **Kleine Anfrage 2610** vom 8. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Nach Angaben des Auswärtigen Amts ist Deutschland derzeit mit ca. 340 eingesetzten Polizeivollzugs- und Landespolizeibeamtinnen und -beamten aus Bund und Ländern an elf Polizeimissionen der Vereinten Nationen und der EU sowie am bilateralen deutschen Polizei-Projektteam, wie z. B. in Afghanistan, beteiligt.

Ich frage die Landesregierung:

I. **Karrieremöglichkeiten**

1. Welcher Anteil der Polizeibeamtinnen und -beamten wurde nach ihrem Auslandsaufenthalt auf eine Stelle unterhalb ihres Qualifikationsniveaus versetzt?
2. Werden Polizeibeamtinnen und -beamte, die von ihrem Auslandsaufenthalt zurückkehren, an eine Stelle versetzt, in der sie ihre im Ausland erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen optimal einsetzen können? Wenn ja, wie werden diese ermittelt und welche Art von Stellen waren dies? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie hoch war der Anteil an Polizeibeamtinnen und -beamten, die nach ihrem Auslandsaufenthalt befördert wurden (bitte führen Sie aus, wann genau die Beförderung erfolgte)?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, den Auslandsaufenthalt als Beförderungskriterium in die "Rahmenrichtlinien für Beförderungssentscheidungen für die Polizei" mit aufzunehmen (wenn ja, erläutern Sie bitte den derzeitigen Sachstand; wenn nein, erläutern Sie bitte die Gründe)?
5. Besteht für die abgeordneten Polizeibeamtinnen und -beamten ein Rückkehrrecht in die alte Dienststelle und/oder auf den alten Posten? Wenn ja, für welche Zeitdauer wird dieses aufrechterhalten? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie beurteilt die Landesregierung Überlegungen, das Renteneintrittsalter für im Ausland verwendete Polizeibeamtinnen und -beamte zu senken?
7. Werden die entsandten Polizeibeamtinnen und -beamten nach ihrer Rückkehr vom Innenminister empfangen und/oder ausgezeichnet? Wenn ja, wie viele waren es? Wenn nein, warum nicht?
8. Gibt es für heimgekehrte Polizeibeamtinnen und -beamte ein Vorspracherecht beim Polizeipräsidenten in Angelegenheiten, die ihre Entsendung betreffen? Wenn nein, warum nicht?

9. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um rückgekehrte Polizeibeamtinnen und -beamte wieder in ihre Arbeit zu integrieren?

10. Gibt es für heimkehrende Polizeibeamtinnen und -beamte eine Vakanz zwischen Rückkehr und Aufnahme der Arbeit in der Dienststelle? Wenn ja, wie lange beträgt ihre Dauer? Wenn nein, warum nicht? Und wie lange müssen Polizeibeamtinnen und -beamte des Freistaats Thüringen im Inland ihren Dienst leisten, bevor sie erneut ins Ausland gehen dürfen?

II. Bund-Länder-Zusammenarbeit

11. Wie bewertet die Landesregierung die Zusammenarbeit mit der Bundesregierung in Angelegenheiten polizeilicher Auslandseinsätze?

12. Wie bewertet die Landesregierung die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Internationale Polizeimissionen (AG IPM)?

13. Wie bewertet die Landesregierung die Weitergabe von Informationen durch die AG IPM?

14. Betrachtet die Landesregierung die Unterstützung durch die AG IPM als hinreichend? Wenn ja, wie kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung? Wenn nein, wo sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf?

15. Welche Maßnahmen müssen nach Einschätzung der Landesregierung aufgrund wachsenden Personalbedarfs und des hohen Anspruchs der Auslandsmissionen, ergriffen werden, um ausreichend qualifizierte Polizeibeamtinnen und -beamte für Auslandsmissionen stellen zu können?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 wie folgt beantwortet:

I. Karrieremöglichkeiten:

Zu 1.:

Eine Verwendung auf einem Dienstposten unterhalb des Qualifikationsniveaus erfolgte bisher nicht. Es ist erklärtes Ziel der Thüringer Polizei keine Polizeivollzugsbeamten unter ihrem Qualifikationsniveau dienstlich zu verwenden.

Zu 2.:

Grundsätzlich werden die Polizeivollzugsbeamten nach Beendigung des Auslandseinsatzes wieder auf den bisherigen Stellen weiterverwendet. Die während eines Auslandsaufenthaltes erworbenen Kompetenzen werden bei der Besetzung von Dienstposten mit besonderen Anforderungen (Führungsfunktionen, Sprachkenntnisse usw.) berücksichtigt.

Zu 3.:

Auslandseinsätze haben keine unmittelbare Auswirkung auf eine Beförderung. Die entsandten Polizeibeamtinnen und -beamten werden nach ihrer Rückkehr von einem Auslandseinsatz unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen Erfordernisse und persönlichen Interessen wieder in die Dienstorganisation eingegliedert.

Alle deutschen Polizeivollzugsbeamten erhalten zum Ende ihrer Missionsverwendung eine Beurteilung vom Mandatgeber, soweit dieser Beurteilungen vorsieht. Weiterhin erhalten die Polizeivollzugsbeamten durch die deutsche Kontingentleitung einen Kontingentbeitrag. Beide, Kontingentbeitrag und Beurteilung des Mandatgebers, sind im Rahmen der dienstlichen Beurteilung im Inland angemessen zu berücksichtigen. Bei Personalentscheidungen, wie Beförderungen, Stellenbesetzungen u. a., sind dienstliche Beurteilungen ein wesentliches Entscheidungskriterium. Neben der Leistungsbeurteilung werden auch die während eines Auslandsaufenthaltes erworbenen Kompetenzen bei der Besetzung von Dienstposten mit besonderen Anforderungen berücksichtigt.

Statistische Erhebungen im Sinne der Frage erfolgen nicht.

Zu 4.:

Nein; Beförderungsauswahlentscheidungen erfolgen nach dem Leistungsprinzip auf Grundlage der dienstlichen Beurteilung.

Zu 5.:

Nach ihrem Auslandseinsatz werden die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, soweit das Einverständnis vorliegt, im Regelfall auf den bisherigen Dienstposten weiter verwendet. Andere Verwendungsmöglichkeiten werden auf Antrag geprüft.

Zu 6.:

Eine Auslandsverwendung führt nicht zu einem früheren Eintritt in den Ruhestand. Änderungen der derzeit bestehenden Ruhestandsregelungen für Polizeivollzugsbeamte im Freistaat Thüringen sind nicht vorgesehen. Die bestehenden besonderen Regelungen für Polizeivollzugsbeamte werden den besonderen beruflichen Belastungen und den höheren physischen und psychischen Belastungen im Polizeivollzugsdienst im In- und Ausland gerecht.

Zu 7.:

Der Thüringer Innenminister verabschiedet generell die für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Ebenso werden alle Rückkehrer aus einem Auslandseinsatz vom Innenminister empfangen. Das besondere Engagement der im Auslandseinsatz für den Freistaat Thüringen geleisteten Arbeit soll somit entsprechend gewürdigt werden. Statistische Erhebungen hierzu erfolgen nicht.

Zu 8.:

Rückkehrgespräche werden in der Regel beim dienstlichen Leiter, im Einzelfall auf höherer Ebene geführt. Soweit der Wunsch besteht, mit dem Präsidenten der Landespolizeidirektion ein Gespräch zu führen, kann dies geäußert werden. Grundsätzlich hat der Präsident der Landespolizeidirektion angeboten, dass sich jeder Beschäftigte mit Anmerkungen und Erfahrungen direkt an ihn wenden kann.

Zu 9.:

Besonderer Reintegrationsbedarf in den Arbeitsablauf besteht im Regelfall nicht, da die Beamten wieder in ihr gewohntes privates und persönliches Umfeld zurückkehren. Den zurückgekehrten Beamtinnen und Beamten wird seitens der Dienststellen die erforderliche Unterstützung gewährt, um eine schnelle Reintegration zu gewährleisten.

Zu 10.:

Den rückkehrenden Beamtinnen und Beamten wird durch den Bund unmittelbar im Anschluss an den Auslandseinsatz Sonderurlaub bis zu drei Tagen zur Regelung persönlicher Belange gewährt, der zur Terminvereinbarung für eine Vorstellung beim Polizeiärztlichen und Polizeipsychologischen Dienst der Thüringer Polizei sowie zur Rückmeldung bei der entsendenden Dienststelle genutzt werden soll. Dieser Regelung hat sich der Freistaat angeschlossen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, im Anschluss an den Sonderurlaub Urlaub - insbesondere den zusätzlich im Ausland erworbenen Urlaubsanspruch - zu beantragen. Sofern keine erheblichen dienstlichen Belange entgegenstehen, wird diesem Antrag stattgegeben.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Reintegration ist gemäß den Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen eine erneute Entsendung frühestens nach einem Zeitraum, der der Dauer des vorangegangenen Einsatzes entspricht, vorzusehen. Der Freistaat Thüringen folgt dieser Regelung.

II. Bund-Länder-Zusammenarbeit

Zu 11.:

Es besteht eine enge, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und den Ländern.

Zu 12.:

Thüringen arbeitet in der AG IPM mit und nimmt entsprechend am Informationsaustausch und den Tagungen teil. Die Geschäftsstelle der AG IPM im Bundesministerium des Innern (BMI) ist für die Vorbereitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von internationalen Polizeieinsätzen sowie die Informationssteuerung zuständig. Die Zusammenarbeit mit der AG IPM ist eng, vertrauensvoll und kooperativ.

Zu 13.:

Alle erforderlichen Informationen werden unverzüglich an die Entsender gesteuert. Des Weiteren verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12.

Zu 14.:

Das gemeinsame Engagement des Bundes und der Länder hat sich bewährt. Mit der AG IPM und ihrer Geschäftsstelle im BMI existiert eine bewährte Struktur für die Organisation, Koordinierung und Durchführung der internationalen Auslandseinsätze. Die AG IPM führt regelmäßig Sitzungen durch, in denen der Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamter ständig dargestellt, beobachtet und bewertet wird. Sofern Handlungsbedarf erkannt wird, wird dieser in den Sitzungen der AG IPM besprochen und umgesetzt.

Zu 15.:

Aus Sicht des Freistaats sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich um ausreichend Personal für Auslandseinsätze stellen zu können. Derzeit kann der Freistaat seine Beteiligungsstärke erfüllen. Der Freistaat wird weiter über Informationsveranstaltungen und spezielle Angebote gezielt für eine Missionsteilnahme werben.

Geibert
Minister